



Hygiene-/ Besuchskonzept für den Wohnverbund St. Gertrud

Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden.
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO in der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung)

Diese sind:

- Es ist maximal ein Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, mit einer Dauer von maximal zwei Stunden möglich.
- Besuche sind nur mit telefonischer Anmeldung in der Wohngruppe möglich und können nur dann stattfinden, wenn es die zeitlichen Ressourcen der Wohngruppe zulassen; ohne Anmeldung muss der Besucher weggeschickt werden!
- Besuche finden nicht in den Räumlichkeiten der Wohngruppen oder den Bewohnerzimmern statt. Für Besuche kann der HP-Raum oder die Teestube (Zugang über den Sinnespark) genutzt werden. In der Bahnhofstraße kann der Raum der Tagesstruktur (Zugang durch Außentüre) genutzt werden, Spaziergänge im Freien können ebenfalls mit vorheriger Anmeldung stattfinden.
- Beim Verlassen des Einrichtungsgeländes ist das Aufsuchen von Orten, an denen es zu Menschenansammlungen kommt, wie z.B. Restaurants, Eisdielen oder Einkaufsmöglichkeiten untersagt.
- Für die Belegung der Besuchsräume können die Wohngruppen über den Google-Kalender die Räume für die Besuchszeiten reservieren.
- Die Räume werden mit Händedesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel und Mundschutz ausgestattet. Die Schlüssel der Räume sowie ein Stirn-Thermometer befinden sich bei den Postfächern in dem Fach wo sich auch die Schlüssel der Fahrzeuge befinden.
- Beides ist nach dem Besuch unverzüglich zurück zu legen.
- Besucher warten am Tag des Besuchs zur festgelegten Uhrzeit vor der Einrichtung und werden dort von den Mitarbeiter*Innen empfangen. Der Zugang in die Wohngruppe ist den Besuchern nicht gestattet!
- Es wird immer ein Kurzscreening, verbunden mit einer Besucherregistrierung, nach dem beigefügten Muster durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Risikopersonen, Messen der Körpertemperatur).
- Ausgefüllte Screening-Protokolle werden in der Verwaltung gesammelt.

- Besucher erhalten eine Belehrung über die einzuhaltenden Hygienevorgaben und verpflichten sich zur Einhaltung (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot, Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen).
 - Erst nach Belehrung und abgeschlossenem Screening kommt der Bewohner für den Besuch hinzu.
 - Vor und nach dem Besuchskontakt müssen sich Besucher die Hände waschen und desinfizieren.
 - Während des gesamten Besuchs ist das Tragen eines Mund-Nasenschutz Pflicht.
 - Nach dem Besuch informiert der Besucher telefonisch die Mitarbeiter*Innen der Wohngruppe, dass der Bewohner abgeholt werden kann.
 - Die Mitarbeiter*Innen der Wohngruppe des Besuchten desinfizieren nach jedem Besuch den genutzten Besuchsraum.
-
- Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde.
 - Bei schwerer Erkrankung oder prämortaler Phase eines Bewohners können die Besuchsregeln von der Einrichtungsleitung angepasst werden.

Für den Krisenstab des Wohnverbund St. Gertrud

